



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

SEKTION II

Zl. 14 1421/1-II/5/93

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11

Telefon: (0222) 211 32-0

Durchwahl: 2205

Telefax Nr. (Sektion II):

(0222) 211 32 / 2008

DVR:0441473

Sachbearbeiter: Lopatta

Wien, am 1. April 1993

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft: Agrarverfahrensgesetz 1950;
Novelle;
Stellungnahme des BMUJF

Do. GZ 600.982/0-V/2/92

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	11 -GE/19 P3
Datum:	7. APR. 1993
Verteilt:	13 April 1993

H. Samonig

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Agrarverfahrensgesetz 1950 geändert wird.

Anlage

Für die Bundesministerin:
U N T E R P E R T I N G E R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Albani



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

SEKTION II

Zl. 14 1421/1-II/5/93

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11

Telefon: (0222) 211 32-0

Durchwahl: 2205

Telefax Nr. (Sektion II):

(0222) 211 32 / 2008

DVR:0441473

Sachbearbeiter: Lopatta

Wien, am 1. April 1993

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft: Agrarverfahrensgesetz 1950;
Novelle;
Stellungnahme des BMUJF

Do. GZ 600.982/0-V/2/92

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie nimmt zu dem mit GZ 600.982/0-V/2/92 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Agrarverfahrensgesetz 1950 geändert wird, Stellung wie folgt:

Zu § 1 Abs. 2:

Es erhebt sich die Frage, ob tatsächlich die unveränderte Anwendung des 5. Abschnittes des II. Teils des VStG (Rechtsschutz durch unabhängige Verwaltungssenate in Verwaltungsstrafsachen) auf das Verwaltungsstrafverfahren vor den Agrarbehörden gewollt ist (insbesondere hinsichtlich §§ 51 b und 51 c: Berufungsvorentscheidung und Zusammensetzung des unabhängigen Verwaltungssenates) und ob in diesem Fall nicht doch die Wendung "sinngemäße Anwendung" besser wäre.

Im übrigen scheint eine Regelung der im Agrarverfahren zur Anwendung gelangenden Verfahrensgesetze entweder nur im EGVG

- 2 -

oder ausschließlich im Agrarverfahrensgesetz aus Gründen der Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit wünschenswert.

Zu § 17:

Mit § 17 in der vorliegenden Fassung der Novelle soll laut Erläuterungen der zeitliche Geltungsbereich entsprechend der Legistischen Richtlinie 41 geregelt werden. Mit der Novelle wird aber lediglich der Zeitpunkt des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens der durch die Novelle bedingten Änderungen geregelt, die Angabe des Inkrafttretenszeitpunktes der Stammfassung bzw. der übrigen Bestimmungen fehlt und wäre einzufügen, da offenbar das Stammgesetz keine Regelung über den Geltungsbereich enthält.

Für die Bundesministerin:
U N T E R P E R T I N G E R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Alf Orlamp

